



## **Richtlinien zur Verwendung der Zuschüsse an die Heilbronner Ortskartelle:**

Für die Heilbronner Ortskartelle gibt es vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Gemeinderat drei Zuschussarten:

### **1. Allgemeiner Förderzuschuss (Festbetragsfinanzierung)**

#### Höhe:

jährlich pauschal 75,- EUR/angeschlossene Organisation (z. B. Vereine, Kirchen, Schulen, Parteien, sonstige Zusammenschlüsse) zzgl. 0,05 EUR pro Einwohner für Böckingen, Neckargartach und Sontheim und 0,10 EUR pro Einwohner für Frankenbach, Biberach, Kirchhausen, Klingenberg und Horkheim.

#### Verwendungszweck:

Dieser Förderbetrag ist für Aufwendungen des allgemeinen Geschäftsbetriebs vorgesehen, beispielsweise für Telefon, Porto, Schreibmaterialien, Versicherungen, Anmietung von Versammlungsräumen etc. Darüber hinaus soll er zur Finanzierung kleinerer Veranstaltungsformate und für Beschaffungen/Aufträge, die der Stadtteilkulturarbeit dienen, z. B. Hinweisschilder, Erstellung eines Heimatbuches/einer Ortschronik etc. verwendet werden.

#### Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt jährlich auf Antrag (Vorlage unter [www.heilbronn.de/ortskartelle](http://www.heilbronn.de/ortskartelle) abrufbar) und nach Meldung der Anzahl der dem jeweiligen Ortskartell angeschlossenen Organisationen zu Beginn eines Haushaltsjahres.

#### Verwendungsnachweis:

Die Verwendung dieses Zuschusses ist spätestens bis 31.03. des Folgejahres durch einen Tätigkeitsbericht (Vorlage unter [www.heilbronn.de/ortskartelle](http://www.heilbronn.de/ortskartelle) abrufbar) nachzuweisen.

Es sind keine Rechnungsbelege erforderlich.

#### Auskunftspflichten, Prüfung

Die Stadt Heilbronn und die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) sind jederzeit berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Bedarfsfall die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten. Alle für die Förderung relevanten Unterlagen sind 5 Jahre lang ab der Gewährung der Zuwendung aufzubewahren.

## **2. Veranstaltungszuschuss für Stadtteilfeste (Fehlbetragsfinanzierung)**

### Höhe:

alle 2 Jahre: bis zu 5.000,- EUR.

### Verwendungszweck:

Dieser Förderbetrag ist für die Veranstaltung von großen Stadtteilfesten wie z. B. Dorffest Biberach, Dorfplatzfest Böckingen, Frankenbacher Straßenfest, Linsafamer Hocketse Neckargartach, Schlossfest Kirchhausen, Fährbrunnen-/Felsengartenfest Klingenberg, Altstadtfest Sontheim/Sontheimer Herbst etc. vorgesehen.

### Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt alle zwei Jahre auf Antrag (Vorlage unter [www.heilbronn.de/ortskartelle](http://www.heilbronn.de/ortskartelle) abrufbar) und grundsätzlich nach Durchführung eines Stadtteilfestes. Auf schriftlichen Antrag kann der Zuschuss vorab ausbezahlt werden.

### Verwendungsnachweis:

Die Verwendung dieses Zuschusses ist spätestens bis 31.03. des Folgejahres durch eine Veranstaltungsabrechnung (Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung angefallen sind) nachzuweisen (Vorlage unter [www.heilbronn.de/ortskartelle](http://www.heilbronn.de/ortskartelle) abrufbar). Rechnungsbelege/Einnahmebelege/Kontoauszüge sind als Kopien beizulegen.

### Auskunftspflichten, Prüfung

Die Stadt Heilbronn und die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) sind jederzeit berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Bedarfsfall die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten. Alle für die Förderung relevanten Unterlagen sind 5 Jahre lang ab der Gewährung der Zuwendung aufzubewahren.

## **3. Jubiläumszuschuss (Festbetragsfinanzierung)**

### Höhe:

10,- EUR/Jahr anlässlich eines durch 25 Jahre teilbaren Jubiläums.

### Verwendungszweck:

Ausrichtung eines Jubiläumsprogramms, ggf. Erstellung einer Festschrift/Chronik etc.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag (Vorlage unter [www.heilbronn.de/ortskartelle](http://www.heilbronn.de/ortskartelle) abrufbar).

Verwendungsnachweis:

Die Aktivitäten zum Jubiläum sind dem Schul-, Kultur- und Sportamt schriftlich mitzuteilen und jeweils mit Gesamtsummen zu versehen (Vorlage unter [www.heilbronn.de/ortskartelle](http://www.heilbronn.de/ortskartelle) abrufbar). Eine detaillierte Veranstaltungsabrechnung ist nicht erforderlich.

Widerrufsvorbehalt:

Die Stadt Heilbronn behält sich vor, die Zuwendungen ganz oder teilweise zu widerrufen (d. h. die Förderung ganz oder teilweise einzustellen), wenn sich die für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse ändern. Ein Anspruch auf Nachfinanzierung besteht nicht.

Inkrafttreten: 01.01.2024